



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Verleihung des Weierstraß-Preises für
ausgezeichnete Lehre der Fakultät für Elektrotechnik,
Informatik und Mathematik der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22441

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 25 / 04 vom 13. Dezember 2004

Ordnung

zur Verleihung des

Weierstraß-Preises für ausgezeichnete Lehre

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

der Universität Paderborn

vom 10. Dezember 2004



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Ordnung
zur Verleihung des
Weierstraß-Preises für ausgezeichnete Lehre
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik
der Universität Paderborn

vom 10. Dezember 2004

Aufgrund des §2 Abs. 4 Satz 1 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW.S.772), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vergibt im Gedenken an Karl Weierstraß (1815-1897), einem bedeutenden Mathematiker, der 1834 sein Abitur am Theodorianum in Paderborn als „primus omnium“ machte und später vorbildliche Vorlesungen an der Universität Berlin hielt, den „Weierstraß-Preis“. Der Preis dient der Würdigung besonderer Leistungen in der Lehre von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät.

§ 1

- (1) Der Weierstraß-Preis wird jährlich vergeben.
- (2) Der „Weierstraß-Preis x“ (x=betreffende Jahreszahl) wird für Lehrtätigkeit in den zwei Semestern WS x-2/x-1 und SS x-1 vergeben und beim „Tag der Fakultät“ im Jahre x verliehen.

§ 2

Es werden zwei Preise verliehen, einer an eine Lehrende oder einen Lehrenden und einer an eine Übungsgruppenleiterin oder einen Übungsgruppenleiter.

§ 3

- (1) Zur Ermittlung der Preisträgerinnen und Preisträger setzt das Dekanat eine Jury ein.
- (2) Die Jury besteht aus sechs Mitgliedern: der Studiendekanin oder dem Studiendekan als geborenes Mitglied, einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, drei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden.
- (3) Die nichtgeborenen Mitglieder der Jury für den Weierstraß-Preis x werden zu Beginn des Wintersemesters x-1/x vom Dekanat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz der Jury führt die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 4

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ruft die Jury zu ihren Sitzungen ein.
- (2) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.
- (3) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag.
- (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Jury gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (5) Die Beratungsergebnisse der Jury sind zu protokollieren.

§ 5

- (1) Die Jury bestimmt aus den studentischen Veranstaltungsbewertungen aus jedem der beiden Semester WS x-2/x-1 und SS x-1 jeweils Personen mit herausragenden Gesamtbewertungen.
- (2) Wenn jemand in einem Semester sehr gut bewertet wurde und im anderen Semester nicht bewertet wurde (z. B. wegen Forschungssemester oder Krankheit), so kann ausnahmsweise das davor liegende Semester hinzugezogen werden.
- (3) Des Weiteren werden alle Vorschläge beraten, die von anderer Seite gemacht werden.
- (4) Für die nach (1), (2) oder (3) berücksichtigten Personen werden die ausführlichen studentischen Bewertungen und weitere Stellungnahmen herangezogen.
- (5) Eine Preisträgerin oder ein Preisträger kann in den folgenden fünf Jahren nicht wieder ausgezeichnet werden.

§ 6

- (1) Bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - Fachliche Souveränität
 - Begeisterungsfähigkeit
 - Ansprechbarkeit für die Studierenden
 - „Schwierigkeit“ der Vorlesung (Anfängervorlesungen, große Vorlesungen, gewisse Serviceveranstaltungen mögen als 'schwieriger' beurteilt werden als andere)
 - Einsatz für die Lehre außerhalb von Veranstaltungen (Lehrplanung, Kommissionen inkl. Prüfungskommissionen, Verantwortung für Studiengänge, etc.)
- (2) Die Jury kann zu Beginn ihrer ersten Sitzung weitere Kriterien festlegen.

§ 7

- (1) Die Preisträgerinnen und Preisträger erhalten jeweils eine Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet ist. Für die Dotierung der Preise sollen Sponsoren gewonnen werden.
- (2) Wenn in einem Jahr herausragende Kandidatinnen oder Kandidaten für einen der Preise oder für beide Preise fehlen, kann auf die Vergabe des Preises bzw. der Preise verzichtet werden. Die Preise werden nicht geteilt.

§ 8

Alle wichtigen Informationen zum Weierstraß-Preis werden auf den Internetseiten der Fakultät in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Hierzu gehören diese Satzung, die ehemaligen Preisträgerinnen und Preisträger mit Laudatio und Bild sowie die Zusammensetzung der jeweiligen Jury.

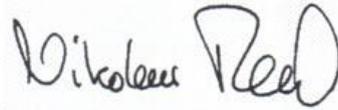
§ 9

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 11. Oktober 2004.

Paderborn, den 10. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'R' at the end.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**